913-B

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, Stand März 2026, ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31. August 2026, Az. 49-43415-3-3-9

(BayMBl. Nr. 393)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt – Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung, Stand März 2026, ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 vom 31. August 2026 (BayMBl. Nr. 393)

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landesbaudirektion

nachrichtlich

BMV Referat 25

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Bayern

Bayerischer Bauindustrieverband

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V.

Bayerische Ingenieurekammer Bau

RAP Stra – Prüfstellen mit Anerkennung im Fachgebiet G (Asphalt)

Anlagen

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2026

Anlage 2: Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen

1. Allgemeines

[1]Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt Teil 2: Bauen im Bestand – Instandhaltung, Instandsetzung und

Erneuerung“, Stand März 2026 sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr (BMV), den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH überarbeitet worden. [2]Das BMV hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2026 vom 30. April 2026 (Az. StB 25 302020601#00038#0015) die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 bekanntgegeben. [3]Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise für den Bau von Asphaltschichten in ungleichmäßiger Dicke, die vorbereitenden Arbeiten (insbesondere Fräsen), Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung. [4]Das Bauen von Asphaltschichten oder -lagen beim Neubau sowie beim Bauen in gleichmäßiger Dicke wird in den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 geregelt. [5]Es ist zu beachten, dass beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung in Abhängigkeit der herzustellenden Asphaltschichten oder -lagen, gegebenenfalls beide Teile der neuen ZTV Asphalt-StB berücksichtigt werden müssen.

2. Anwendung

[1]Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. [3]Die in den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. [4]Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.3.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

[1]Für Asphaltmischgut zur Herstellung von Asphaltschichten im Rahmen der Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung gelten die Festlegungen der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitte 1.3, 2.3 und 3, sowie die TL Asphalt-StB, sofern in den nachfolgenden Abschnitten keine anderen Regelungen getroffen werden. [2]Es gelten zudem die jeweiligen in Bayern gültigen Ergänzungen.

2.2 Zu Abschnitt 3.4.1.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15).

2.3 Zu Abschnitt 3.4.2.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15).

2.4 Zu Abschnitt 3.4.3.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15).

2.5 Zu Abschnitt 3.5.5 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Für das Herstellen von Asphaltschichten in gleichmäßiger Dicke gelten die Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen.

2.6 Zu Abschnitt 5.2.2 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Unter folgenden ergänzenden Umständen muss eine erneute Erstprüfung durchgeführt werden:

- Änderung des Zusatzes, Art und Hersteller
- Änderung des Herstellers der Bitumenemulsion

2.7 Zu Abschnitt 5.2.4 b) ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Neben den beschriebenen Angaben, muss der Bericht bei Lieferkörnungen und Bitumen auch den Hersteller beinhalten.

2.8 Zu Abschnitt 5.2.4 c) ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Neben den beschriebenen Angaben ist die Äqui-Schermodultemperatur $T_{Rück}$ (G*=15kPa) und der Phasenwinkel $\delta_{Rück}$ (G*=15kPa) sowie deren Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels anzugeben.

2.9 Zu Abschnitt 5.6.1 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds durch Ermittlung der Haftzugfestigkeit an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung soll vor Verkehrsfreigabe ermöglicht werden.

2.10 Zu Anhang A ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Anstelle von Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 ist der in der Anlage 2 beigefügte Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen zu verwenden.

3. Richtlinien

[1]Die in den ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. [2]Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzung bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Abschnitt 3.4.1.4 ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2

Bei einer Lufttemperatur unter 10°C und einer Temperatur der Unterlage unter 8°C sollten Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 23. September 2026 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 22. September 2026 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr über Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen (ZTV BEA-StB 09/13) vom 11. November 2014 (AllMBl. S. 519) außer Kraft.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Asphalt-StB Stand März 26 Teil 2 können beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Dr. Thomas Gruber

Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2026

Anlage 2: Anhang A der ZTV Asphalt-StB März 26 Teil 2 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen